

Wenn ein Mitglied verstirbt

Informationen und Möglichkeiten für Angehörige und Erben

Sehr geehrte Angehörige, sehr geehrte Erbinnen und Erben,

der Verlust eines nahestehenden Menschen ist ein schwerer Einschnitt. Uns ist bewusst, dass Formalitäten in dieser Zeit zusätzlich belasten können. Deshalb möchten wir Ihnen so verständlich und unkompliziert wie möglich erklären, was mit der Mitgliedschaft der verstorbenen Person bei unserer Genossenschaft geschieht – und welche Möglichkeiten Sie haben. **Bitte lassen Sie sich Zeit. Es besteht kein Grund zur Eile, und wir begleiten Sie gern durch jeden Schritt.**

Was jetzt zunächst gilt

Mit dem Tod endet die Mitgliedschaft **nicht sofort**. Sie geht zunächst auf die Erbinnen und Erben über und läuft weiter (§ 6 unserer Satzung). Die Geschäftsanteile und das eingezahlte Geschäftsguthaben gehen dabei nicht verloren – sie werden entweder fortgeführt oder ausgezahlt.

Bis wann Sie Zeit haben, hängt davon ab, wie viele Erben es gibt:

- Gibt es **nur eine erbende Person**, endet die Mitgliedschaft – wenn nichts anderes veranlasst wird – zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- Wird die verstorbene Person von **mehreren Erben** beerbt, endet die Mitgliedschaft erst mit dem Schluss des auf den Erbfall **folgenden** Geschäftsjahres – es sei denn, sie wird bis dahin einem Miterben überlassen (dann wird sie durch diese Person fortgeführt). Sie haben in diesem Fall also etwas mehr Zeit für Ihre Entscheidung.

Ihre Möglichkeiten im Überblick

- 1. Fortführung durch eine Person.** Eine erbende Person – als Alleinerbe oder als eine Person aus einer Erbengemeinschaft – übernimmt die Mitgliedschaft und führt sie mit den geerbten Anteilen fort.
- 2. Aufteilung auf mehrere Personen.** Die geerbten Geschäftsanteile werden unter mehreren Erben aufgeteilt. Jede Person führt mit ihrem Anteil eine eigene Mitgliedschaft fort.
- 3. Beendigung und Auszahlung.** Niemand möchte die Mitgliedschaft fortführen. Sie endet zu den oben genannten Zeitpunkten, und das Geschäftsguthaben wird an die Erben ausgezahlt.
- 4. Sie müssen nichts entscheiden.** Auch wenn Sie zunächst nichts unternehmen, endet die Mitgliedschaft von selbst und das Guthaben wird ausgezahlt (wie unter Punkt 3). Sie verlieren dadurch keine Rechte.

Wie eine Auszahlung abläuft

Die Höhe des auszahlenden Guthabens richtet sich nach dem festgestellten Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres (§ 9 der Satzung). Dieser wird erst in der darauffolgenden Generalversammlung festgestellt. Die Auszahlung erfolgt danach – in der Regel etwa sechs Monate nach dieser Generalversammlung – und bedarf der Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat.

Wir wissen, dass Sie sich möglicherweise eine raschere Klärung wünschen. Bitte verstehen Sie, dass diese Fristen dem Schutz aller Mitglieder dienen. Sobald der Auszahlungstermin feststeht, informieren wir Sie unaufgefordert.

Welche Unterlagen wir benötigen

In jedem Fall:

- ☐ Kopie der Sterbeurkunde
- ☐ Nachweis der Erbfolge – Erbschein (Kopie) oder, bei eindeutiger Erbfolge, die Bestätigung durch die Unterschriften aller Erben auf dem Formular „Mitteilung im Erbfall“
- ☐ ausgefülltes Formular „Mitteilung im Erbfall“

Je nach gewähltem Weg zusätzlich:

- ☐ bei Fortführung oder Aufteilung: je fortführende Person eine „Beitritts-/Fortführungserklärung“ (mit Bankverbindung für die Dividende)

☐ bei Beendigung/Auszahlung: die Bankverbindung (IBAN) für die Auszahlung – im Formular „Mitteilung im Erbfall“ enthalten

Wir sind für Sie da

Wenn etwas unklar ist oder Sie Fragen haben, rufen Sie uns gerne an oder schreiben Sie uns. Wir nehmen uns Zeit für Sie und helfen Ihnen, den für Ihre Situation passenden Weg zu finden. Sie müssen nichts überstürzen.

Mit mitfühlenden Grüßen

Ihre Bürger Energie Kassel & Söhre eG

Bürger Energie Kassel & Söhre eG · Wilhelmsstraße 2 · 34117 Kassel · Tel. 0561 4503576 · info@be-kassel.de · www.be-kassel.de